
Margareth Lanzinger und Janine Maegraith

Konkurrenz um Vermögen im südlichen Tirol des 16. Jahrhunderts

Betrachtet man die frühneuzeitliche Ökonomie von Haushalten und die Varianten des möglichen Zugangs zu Besitz von Häusern und Grundstücken sowie zu Geld und mobilem Besitz, so ist davon auszugehen, dass ein großer Teil des Vermögens in europäischen Gesellschaften über Vererbung *und* Heirat transferiert wurde.¹ Dementsprechend ist es erforderlich, sowohl Erbmodelle als auch Ehegüterregime² in Recht und Praxis in ihrer Verflechtung zu analysieren.³ Das Einbeziehen ehегüterlicher Aspekte bringt zugleich eine Reihe neuer Elemente in die Diskussion über familiäre Vermögenstransfers ein und macht Konstellationen der Konkurrenz sichtbar. Wie vergleichende Studien gezeigt haben, prägte das jeweilige Zusammenspiel von Erbgingen und ehelichen Gütern die geschlechtsspezifischen Implikationen des Verfügens oder Nichtverfügens über unterschiedliche Vermögenssorten ganz wesentlich.⁴

Markant differierte vor allem die Situation von Witwen und deren Versorgung in den unterschiedlichen rechtlichen Kontexten.⁵ Besonders fragil gestaltete sich diese, so unsere Ausgangsthese, wenn Söhne bevorzugte Haupterben waren und Gütertrennung

1 Vgl. Amy Louise Erickson, *Coverture and Capitalism*, in: *History Workshop Journal*, 59 (2005), 1–16, 2; Maria Ågren u. Amy Louise Erickson (Hg.), *The Marital Economy in Scandinavia and Britain 1400–1900*, Aldershot 2005.

2 Ehegüterregime bezeichnen die Form, wie mit dem von beiden Seiten in die Ehe eingebrachten Vermögen umgegangen wurde: ob dies als ein gemeinsames Vermögen galt (Gütergemeinschaft), ob es getrennt blieb (Gütertrennung) oder ob das gemeinsam erwirtschaftete Vermögen beiden zu gleichen Teilen gehörte (Zugewinnngemeinschaft).

3 Vgl. zuletzt Gabriela Signori, *Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt*, Frankfurt a. M./New York 2011; Dorothee Rippmann, *Ehen im Spiegel von Eheberedungen*, in: Alexander Jendorff u. Andrea Pühringer (Hg.), *Pars pro toto. Historische Miniaturen zum 75. Geburtstag von Heide Wunder*, Neustadt an der Aisch 2014, 385–399.

4 Vgl. Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster u. Gertrude Langer-Ostrawsky, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Köln/Weimar/Wien 2015².

5 Aus der Fülle an Literatur dazu vgl. als Auswahl Sandra Cavallo u. Lyndan Warner (Hg.), *Widowhood in Medieval and Early Modern Europe*, Halow 1999, sowie *The History of Family*, 7, 1 (2002): *Widows in European Societies*, hg. von Richard Wall.

dominierte. In dieser Konstellation, die sich in den von uns untersuchten Gebieten des südlichen Tirol zeigt, ist der folgende Beitrag situiert.⁶ Die zentrale Frage richtet sich darauf, wem welche Handlungsoptionen in familialen Vermögensagenden offenstanden und welche Begrenzungen existierten. Begrenzungen sehen wir vor allem dort, wo Interessen und Ansprüche verschiedener ‚Parteien‘ in Konkurrenz zueinander standen. Im Kontext des südlichen Tirol, in dem die Gütertrennung laut Landesordnung vorgeschrieben war und die Bevorzugung von Söhnen praktiziert wurde, rangierten zum einen die Erbansprüche von Söhnen vor jenen der Töchter. Zum anderen mussten Witwen ihre Ansprüche gegenüber jenen der Kinder oder Stiefkinder sowie gegenüber den Interessen von deren Vormündern wie auch von den Verwandten des verstorbenen Mannes absichern und durchsetzen. Davon ausgehend ist es Ziel dieses Beitrags, die Wirkmacht dieser Achsen der Konkurrenz herauszuarbeiten, nach Konfliktlinien zu fragen und deren Logiken herauszufiltern. Der erste Abschnitt legt den Schwerpunkt auf die Konstellation Söhne versus Töchter, der zweite auf die Witwenschaft. Zu zeigen gilt es dabei auch, inwieweit Rechte und Ansprüche rund um Vermögen sowie Bevorzugung und Benachteiligung der involvierten Männer und Frauen aufs Engste mit Konzeptionen von Geschlecht und zugleich mit dem Vorrang der Verwandten – hier als Blutsverwandte definiert – verknüpft waren. Der dritte Abschnitt des Beitrags geht auf spezifische Implikationen der Gütertrennung ein und fragt nach dem Verhältnis von ehelichen Gütern und Erbe in unterschiedlichen Ehegütermodellen.

Um die aus der Verbindung von Erb- und Ehegüterpraxis resultierende komplexe Gemengelage erfassen zu können und frühneuzeitlichen Vermögensarrangements gerecht zu werden, geht dieser Beitrag von einer breiten Definition von Vermögen aus: Vermögen umfasst aus dieser Sicht nicht nur Liegenschaften, Geld und Dinge, sondern ganz wesentlich auch Rechte, Ansprüche und die unterschiedlichen Arrangements, die für die Zeit nach der Ehe, das heißt für den Fall der Verwitwung, getroffen wurden.⁷

Der Untersuchungsraum umfasst ausgewählte Gerichte – ländliche, städtische und Marktgerichte – des südlichen deutschsprachigen Tirol im 16. Jahrhundert mit Vergleichsperspektiven zum italienischsprachigen Tirol, dem Trentino. Das 16. Jahrhundert ist deshalb von besonderem Interesse, weil in dieser Zeit die Tiroler Landesordnung kodifiziert wurde, und zwar in drei Versionen: erstmals 1526, dann wesentlich erweitert 1532 und nochmals überarbeitet 1573. Die letzte Fassung blieb bis 1787 in Kraft. Grundlage unserer Ausführungen sind all jene Rechtsakte aus den im

6 Hierbei handelt es sich um Ergebnisse des Forschungsprojekts „Rechtsräume & Geschlechterordnungen als soziale Prozesse – transregional. Vereinbaren und Verfügen in städtischen und ländlichen Kontexten des südlichen Tirol vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert“ (2014–2016), finanziert von der Autonomen Provinz Bozen, Amt für Hochschulförderung, Universität und Forschung, angesiedelt an der Universität Innsbruck und bei Geschichte und Region/Storia e regione, Bozen.

7 Ertragreich wäre die weitere Ausdehnung des Vermögensbegriffs auf immaterielle Aspekte – wie das Aktivieren von sozialen Beziehungen und Netzwerken. Dies ist im Rahmen dieses Beitrags jedoch nicht leistbar.

16. Jahrhundert einsetzenden Verfachbüchern – sie entsprechen Gerichtsbüchern –, die sowohl eheliche und familiale Transfers sowie Belehnungs-, Kauf- und Pachtverträge etc. als auch damit zusammenhängende Konflikte dokumentieren. Für das ländlich strukturierte Gericht Sonnenburg umfasst die Gesamterhebung 334 Fälle für den Zeitraum von 1549 bis 1600. Für das Stadtgericht Brixen wurden bisher 132 Fälle aus den Jahren 1528, 1533 bis 1540 und 1574 ausgewertet.⁸ Im Sinne der Erweiterung des Spektrums haben wir Stichproben im Ausmaß von 400 Dokumenten für kürzere Zeiträume für die Gerichte Kaltern, Kastelruth und Neumarkt erhoben.

1. Konkurrierende Erbansprüche: Söhne und Töchter

Gütertrennung war bereits im Spätmittelalter die in Tirol übliche Form der ehelichen Vermögensverwaltung, und Gütertrennung sah auch die Tiroler Landesordnung vor.⁹ In Bezug auf die Besitznachfolge waren die Bestimmungen der Tiroler Landesordnung jedoch weniger detailliert und auch nicht so eindeutig. Das Ergebnis war, dass im östlichen Teil Tirols die Praxis der ungeteilten Besitzweitergabe dominierte, während im westlichen Teil Realteilung vorherrschte.¹⁰ Frauen waren als Besitznachfolgerinnen nicht ausgeschlossen, befanden sich jedoch in einer nachrangigen Position. Insgesamt wechselten die Regelungen zwischen einer geschlechtsneutralen Form, geschlechtsspezifischen Zuordnungen und einer gewissen Bevorzugung von Söhnen. Offen formuliert ist der Grundsatz, dass Blutsverwandte der absteigenden Linie – also Kinder – als erste erbberechtigt sein sollten: „Ain yedes Güt / des Abgestorbnen / Soll fallen auf die Natürlichen vnd Eelichgebornen Gesipten Freündt / die vom plüt ainandern verwont sein. [...] Die Ersten seind in Absteigender Linien“.¹¹ Im Hinblick auf mobile Güter gab es geschlechtsspezifische Codierungen: Den Söhnen waren „des vaters Claider / Clainat [Kleinod] / Pherdt / Geschütz / Harnasch / Wo^ere / Sigel vnd Bu^echer“ vorbehalten, die Töchter erbten „der müter Gewand / Gepend vn(d) Clainat [Bänder und Schmuck]“.¹² Mütterliches Vermögen in Form von Geld und Mobilien ging in der Regel an alle Kinder zu gleichen Teilen. Was die anderen Güter – also vor allem die liegenden – betraf, sollte den Söhnen gemäß ihrem sozialen Status – „nach jrem herkumen“ – und gemessen an der Beschaffenheit des Gutes „ain zimlicher“, also ein

8 Stand Oktober 2015. Die Aufnahme zusätzlicher Fälle läuft weiter.

9 Verweise darauf finden sich bereits vor 1526 in den Dokumenten, mit denen im Rahmen des Projekts v. a. Christian Hagen für das Spätmittelalter gearbeitet hat.

10 Vgl. Paul Rösch, Lebensläufe und Schicksale. Auswirkungen von zwei unterschiedlichen Erbsitten in Tirol, in: ders. (Hg.), Südtiroler Erbhöfe. Menschen und Geschichten, Bozen 1994, 61–70; Rudolf Palme, Die Entwicklung des Erbrechtes im ländlichen Bereich, in: ebd., 25–37.

11 Tiroler Landesordnung (TLO) 1532/1573, Buch 3, Tit. 8.

12 Die Version von 1573 enthält einen zusätzlichen Paragraphen, der besagt, dass diese Zuordnung durchbrochen werden konnte, falls diese Art von Vermögen den Großteil des Nachlasses ausmachte.

gebühlicher „Vortail“ gewährt werden, und zwar „zuerhaltung Stam(m)ens vnd Namens“.¹³

In der Praxis sah dies so aus, dass der besitzübernehmende Sohn einen höheren Anteil als seine Geschwister, die er auszahlen musste, aus der errechneten Schätzsumme des Gutes und allem, was dazugehörte, zugesprochen erhielt. In den Dokumenten ist dies oft als „Mannsvorteil“ titulierte, in Verträgen mit Erbtöchtern mit dem Begriff des „Besitzvorteils“ bezeichnet. Die Bevorzugung von Söhnen begründete die Landesordnung mit dem Erhalt von „Stamm und Namen“, und zwar unabhängig vom sozialen Milieu. Trotz dieser patrilinealen Logik war zugleich jedoch der absolute Vorrang von Kindern und Kindeskindern vor den Seitenlinien festgeschrieben – das heißt, wenn es keinen Sohn gab oder keiner die Besitznachfolge antreten konnte oder wollte, hatte eine Tochter als erste einen Anspruch darauf – nicht etwa ein Cousin väterlicherseits, wie dies in patrizischen und adeligen Milieus im italienischen und französischen Raum vorkam.

Ein Konnex zu adeliger Praxis lässt sich jedoch in zwei anderen Zusammenhängen annehmen, die Auswirkungen auf den Zugang von Töchtern zum Erbe von Liegenschaften hatten: beim ungeteiltem Brudergut und beim Erbverzicht. Ein ungeteiltes Brudergut war dann gegeben, wenn zwei oder mehrere Brüder ein Gut gemeinsam übernommen hatten.¹⁴ Dies implizierte, dass Schwestern als Erbinnen ausgeschlossen blieben, solange mindestens einer der Brüder am Leben war. Wie die Landesordnung erklärte, sei dies „Sunderlich im Stannd des Adels / von wegen erhaltung der Eerlichen Geschlecht / Manns Stammens vnd Namens / erstlich erfunden“ worden. Im Weiteren sind als Gemeinschaftsgut dann aber nicht nur Schlösser und Herrschaften genannt, sondern es werden Häuser, Höfe, Äcker, Weingärten und „andere Ligende vnd Varende Gu^ter“ aufgezählt.¹⁵ Tatsächlich begegnet das ungeteilte Brudergut auch in der Rechtspraxis ländlich-bäuerlicher Kontexte – etwa im Gericht Sonnenburg. Wie lange eine solche Konstellation Bestand hatte, muss im Einzelfall geprüft werden, denn nicht immer erwies sich ein ungeteiltes Brudergut als praktikabel. Nach dem Tod des Ehepaars Georg Feichter und Christina Holzerin in Mühlwald zum Beispiel wurde im Jahr 1599 ein Entrichtungsvertrag für die fünf hinterlassenen Kinder verhandelt und die beiden Söhne wurden als Haupterben eingesetzt.¹⁶ Da sie noch zu jung waren, um das Erbe anzutreten, übernahm ein Onkel väterlicherseits das Gut als Bestand, was einem Pachtverhältnis gleichkam. Als der ältere Bruder ein entsprechendes Alter erreicht

13 TLO 1532/1573, Buch 3, Tit. 9.

14 Für den Adelskontext und zu einem Fall, in dem das gemeinsame Brudergut zeitlich befristet war, vgl. Siglinde Clementi, *Deren von Wolkenstein. Familienstrategien, Heirat und Geschlechterbeziehungen bei den Wolkenstein-Trostburg, ca. 1500 bis 1650*, in: Gustav Pfeifer u. Kurt Andermann (Hg.), *Die Wolkensteiner – Facetten des Tiroler Adels in Spätmittelalter und Neuzeit*, Innsbruck 2009, 111–147, 118.

15 TLO 1532/1573, Buch 3, Tit. 35.

16 Vgl. Südtiroler Landesarchiv (SLA), Verfachbuch (VfB) Sonnenburg 1599, fol. 51r–53r, 1. 7. 1599.

hatte, wurden beide Brüder zu „mansstamigen“ Besitzern des Hofes ernannt und sollten ihre drei Schwestern mit einem Geldbetrag und einer Ausstattung entrichten. Ein halbes Jahr später kam es zu einem Vergleich zwischen den beiden Brüdern, bei dem der jüngere Bruder – auf Rat seines Vormunds – vom Haupterbe abtrat, da er noch zu jung und ein gemeinsamer Besitz nicht nützlich sei.¹⁷ Er erhielt eine Entrichtungssumme, die mehr als doppelt so hoch war wie die seiner Schwestern, und ein „Ehrenkleid“. Zugleich wurde ihm ein zehn Jahre geltendes Vorkaufsrecht zugesagt. Festzuhalten ist, dass ein gemeinsames Brudergut, auch wenn es nur für kurze Zeit bestand, in jedem Fall aufgrund der im Vergleich zu den Töchtern verbesserten Ausgangsposition ein mehr an Optionen und Manövrierspielraum zugunsten der Söhne eröffnete: Den Brüdern stand die Möglichkeit offen, vom Haupterbe zurückzutreten und mit einer höheren Entrichtungssumme ausbezahlt zu werden.

Eine im Adel am Übergang zur Frühen Neuzeit immer üblicher werdende Möglichkeit, Töchter vom Erbe an liegenden Gütern auszuschließen, war, dass diese einen Erbverzicht leisten mussten. Das Interesse, dies auf die breitere Bevölkerung zu übertragen, dokumentiert ein Ansuchen aus dem Pustertal, dem östlichen Landesteil, als im Vorfeld der Überarbeitung der Landesordnung für die Version von 1573 Vorschläge und Beschwerden in Bezug auf die geltende Rechtslage eingeholt wurden. Die „Pusterthaler“ forderten darin, die „für den Adel geltende Ausschliessung der ausgesteuerten Töchter“ – also jener Töchter, die ein Heiratsgut und eine Aussteuer erhalten hatten – „auch auf die übrigen Stände“ auszudehnen. Die zuständigen Räte lehnten das Ansuchen ab, und zwar mit der Begründung, es handle sich hierbei „um eine nur zur Erhaltung der Adelsgeschlechter gegebene, sonst aber den gemeinen geschriebenen Rechten widersprechende Ausnahmsbestimmung, die nicht ausgedehnt werden solle“.¹⁸

Im südlichen Landesteil war aber genau dies offensichtlich Praxis. In Dokumenten des Gerichts Neumarkt finden sich im 16. Jahrhundert immer wieder Erbverzichtes nicht-adeliger Töchter. So bestätigte Leonhardt am Ort, sesshaft in Altrei (bei Truden), anlässlich seiner Heirat mit Dorothea Pramer, dass er „zu rechter haimsteuer und heyradt guets weise eingenommen und empfangen [habe], nemblich achtzehn markh Perner, zwei par leilach [Laken] und ain truhe“. Und er fuhr fort, dass seine Braut damit „von bemeltem jren elichen lieben vatern für jr väterlich und mütterlich erbguet auf ewige fürzucht, entricht[et]“ worden sei.¹⁹ Das bedeutet, dass beim Tod des Vaters nicht, wie sonst üblich, die Aussteuer und das Heiratsgut der Tochter von dem noch zu erwartenden Erbteil abgezogen und ihr der verbleibende Betrag zuerkannt wurde.

17 Vgl. SLA, VfB Sonnenburg 1599, fol. 61v–63v, 5. 12. 1599.

18 Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum (TLMF), Dip. 904, Teil II, fol. 16r–27v, 23r: Gutachten des Pustertals über die Reform der Tiroler Landesordnung vom 29. August 1560. Tullius R. von Sartori-Montecroce, Über die Reception der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landes-Ordnungen, in: Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechts-Geschichte, Innsbruck 1895, 1–91, 60.

19 SLA, VfB Neumarkt 1524, Teil 1, fol. 86v–87v.

Denn auf einen späteren Erbteil gab es infolge eines solchen Verzichts keinerlei Anspruch mehr. Der Bezugsrahmen dürfte hier nicht – anders als in der Replik auf das Ansuchen aus dem Pustertal – die adelige Praxis gewesen sein, sondern das im benachbarten italienischen Raum vorherrschende Dotalsystem. Die Ausstattung mit einer Mitgift hatte dort in allen sozialen Milieus den Ausschluss der Töchter von einem weiteren Erbe zur Folge.²⁰ Gestützt wird diese Bezugnahme durch einen Blick auf das Gericht Kaltern, das zwischen Bozen und Neumarkt liegt. Kaltern übernahm erst 1681 die Tiroler Landesordnung – also mehr als 150 Jahre nach deren Inkrafttreten. Bis dahin galt dort ein eigenes, an die Statuten von Trient angelehntes Recht,²¹ das den Ausschluss der Töchter vom Erbe vorsah. Dokumentiert ist dieser beispielsweise in väterlichen Testamenten: Im Jahr 1588 verordnete Baltasar Wenamyn zugunsten seiner Tochter Barbara ein Heiratsgut von 50 Rheinischen Gulden für ihre spätere Heirat, dazu ein „gebirliches“ Brautkleid und eine Truhe mit Bettlaken gegen „füzrichtliche Entschlagung“. In einem anderen Fall desselben Jahres wurde allen vier Töchtern gegen „füzrichtliche Entschlagung“ je 25 Gulden väterliches und mütterliches Heiratsgut zugesprochen.²² Dieses von der Tiroler Landesordnung abweichende Modell hat immer wieder zu Konflikten geführt.²³

2. Achsen der Konkurrenz: Die Position von Witwen

Häuser und Güter waren aufgrund der Bevorzugung von Söhnen als Besitznachfolger zwischen den Geschlechtern ungleich verteilt: Frauen hatten weit seltener Grundstücke, ein Haus oder einen Hausanteil in ihrem Besitz,²⁴ und es bestand kein Recht auf eine Witwenversorgung (Leibgedinge). Dies brachte es mit sich, dass sie als Witwen das

20 Diese Art von Erbverzicht der Töchter findet sich in den für die Gerichte Kastelruth und Sonnenburg im 16. Jahrhundert ausgewerteten Dokumenten nicht. Den Begriff „Mitgift“ verwenden wir für den italienischen Kontext, da diese im Vergleich zum Heiratsgut rechtliche Besonderheiten aufwies – wie eben den Ausschluss vom weiteren Erbe.

21 TLMF, „Drey puecher der statut des loblichen gerichts Calthern“, FB 992. Das Gericht Rovereto richtete beispielsweise Ende der 1530er Jahre eine Supplik an den Tiroler Landesherrn, weil es an der Praxis des Erbausschlusses der Töchter mit Verweis auf italienische Rechtsgewohnheiten unbedingt festhalten wollte. Innsbruck gewährte dies mit Vorbehalten.

22 SLA, VfB Kaltern 1588, fol. 70v–72r, 71r; ebd., fol. 114v–116r.

23 Vgl. Hans von Voltolini, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts in Tirol. Eine rechtshistorische Skizze, in: Festgaben zu Ehren Max Büdinger's von seinen Freunden und Schülern, Innsbruck 1898, 333–364, 342.

24 Vgl. Margareth Lanzinger, „aus khainer Gerechtigkeit ..., sondern aus Gnaden“. Erbinnen – Handlungsoptionen und Geschwisterkonstellationen, in: Frühneuzeit-Info, 15, 1/2 (2004), 20–28, 21. In den zwischen Beginn des 18. und Beginn des 20. Jahrhunderts rekonstruierten 205 Besitztransfers von insgesamt 27 Höfen des bäuerlich strukturierten Innichberges lag der Anteil von Töchtern als Besitznachfolgerinnen bei 15 Prozent. Etwas höher dürfte er in Märkten und Städten zu veranschlagen sein.

weitere Wohnrecht im Haus des verstorbenen Ehemannes und die Absicherung ihres Lebensunterhalts ebenso aushandeln mussten wie die Verwaltung des Gutes. Dabei verlief eine markante Achse der Konkurrenz zwischen der Witwe, ihren Kindern und den Verwandten des Mannes. Drei Konstellationen lassen sich herausfiltern, in denen dies vor allem zum Tragen kam: erstens wenn die Ehe kinderlos geblieben war, zweitens wenn die Kinder beim Tod des Mannes noch nicht volljährig waren und drittens wenn sich die Witwe wiederverehelichen wollte. Im Fall von Kinderlosigkeit waren Witwen mit den Vermögensansprüchen der ehemännlichen Verwandten konfrontiert. Im Fall kleiner Kinder und/oder einer Wiederheirat der Witwe traten die Vormünder als Gegenpart auf, um das Erbe der Kinder vor dem Zugriff der Witwe beziehungsweise des Stiefvaters zu schützen. Die Vormünder sollten der Tiroler Landesordnung zufolge und falls testamentarisch nicht anders bestimmt, nahe Verwandte der Eltern sein.²⁵ Damit vertraten sie auch jeweils die Interessen der väterlichen oder der mütterlichen Linie.

Die erste Fassung der Tiroler Landesordnung von 1526 enthielt insgesamt noch sehr wenige erb- und ehgüterrechtliche Bestimmungen. Doch führte sie einen Passus an, der die Wahl zwischen dem lebenslangen Fruchtgenuss (Verwaltung und Nutzung) des gesamten Besitzes einerseits und einem Drittel, das in den Besitz der Witwe oder des Witwers übergehen würde, andererseits ermöglichte.²⁶ Wesentlich dabei ist, dass diese Wahl der Witwe oder dem Witwer nicht grundsätzlich offenstand, sondern dass sie explizit testamentarisch vom Ehemann oder von der Ehefrau angeboten werden musste. Das heißt, der Besitzer beziehungsweise die Besitzerin behielt die Verfügungsmacht. Eigentum, das an die Witwe oder den Witwer fiel, würde der an der Verwandtschaftslinie orientierten Gütertrennungslogik widersprechen. Die zentrale Frage ist demnach, ob diese Testiermöglichkeit überhaupt genutzt wurde und wenn, in welchen Kontexten.

Einen solchen Fall zeigt das Testament des Bäckermeisters Hans Prantl aus Neumarkt aus dem Jahr 1529. Zugleich verdeutlicht es auf exemplarische Weise, dass in der Konkurrenz zwischen der kinderlosen Witwe und den eigenen Verwandten ein Grundkonflikt lag, und es macht auch sichtbar, von welchen Vorstellungen die darin getroffenen Verfügungen getragen waren. In seinem Testament spezifizierte der Bäckermeister Prantl das eingebrachte Gut seiner Frau und sicherte es somit ab. Prantl hob die „treu, lieb und freundschaft“ und den „hauslichen gutwillen“ seiner Frau hervor, Eigenschaften, die sie während der Ehe und insbesondere während seiner Krankheit „erzaigt und bewysen“ habe. Eine solche Argumentation, die auch in anderen Testamenten zu finden ist, lässt bereits Vertragspunkte zu ihren Gunsten erwarten. Im Weiteren betonte er, dass er „in diesem land kaine erbfreundt“, also keine

25 Vgl. TLO 1526, Buch 3, Tit. 5: „Wo den verwaistten kinden / in jrer va'tter vnd Eltern leben / nit ordenlich Testamentarj vnd Gerhaben geordennt / so sollen dieselben kind / mit den negsten taugenlichen gesipten vnuerda'chtlichen Freunden versehen / vnnd jnen die zu Gerhaben besta't werden.“ TLO 1532/1573, Buch 3, Tit. 46.

26 Vgl. TLO 1526, Buch 1, Teil 3, Tit. 2; TLO 1532/1573, Buch 3, Tit. 3.

erbberechtigten Verwandten habe, und dass er „auch sein hab und guet [...] nicht ererbt, sondern mit seiner hente arbeit gewonnen und erobert“ habe. Aus diesem Grund vermache er „seiner hausfraw zu ainer gepürlichen ergötzlichkeit“ all sein liegendes und fahrendes Gut einschließlich „parschafft, silbergeschmeid, claid und clainat [...] testamentsweiß nach den Landsrechten der fürstlichen Grafschaft Tyrol“ im Fall seines früheren Todes entweder „zwen tayl“ – das wäre die Hälfte – „ir und iren erben auf ewige zeit zuebesizn“ oder aber den gesamten Besitz lebenslang zum Fruchtgenuss „inzehaben, an sich [zu] nemen und [zu] gebrauchen“. Abschließend legitimierte Prantl seine Verfügung damit, dass diese, da es sich um „unererbtes, sondern gewonnenes und erobertes guet“ handle, „sitt, recht und gewohnheit“ folge.²⁷ Zwischen ererbt und erworben unterscheidet auch die Tiroler Landesordnung in Zusammenhang mit der Testierfreiheit. So durfte von ererbten Gütern über ein Drittel frei testiert werden, von erworbenen Gütern über die Hälfte.²⁸ In dem genannten Testament wird der Witwe die Wahlfreiheit gelassen. Ein Erklärungsansatz könnte sein, dass im Handwerkermilieu eines Markortes – wie Neumarkt einer war mit Bürgerrecht und handwerklich geprägter Sozialstruktur – andere Logiken und Usancen herrschten, als dies im ländlich-bäuerlichen Milieu der Fall war.²⁹ Dafür sprechen auch die Ergebnisse für Brixen: Im dortigen Stadtgericht wurde in 17 von 35 Testamenten die Option zwischen Fruchtgenuss und Drittel verfügt.³⁰ Im zitierten Neumarkter Fall kommt vermutlich ein Migrationskontext hinzu, wenn Prantl in diesem Land „keine erbfreundt“ hat.³¹ Die relative Begünstigung der Ehefrau als Witwe baute auf drei Argumenten auf: auf der guten Ehe, der räumlichen Ferne der eigenen Verwandten und

27 SLA, VfB Neumarkt 1529, Teil 1: Neumarkt, fol. 15v–16v.

28 Vgl. TLO 1532/1573, Buch 3, Tit. 3.

29 Im ländlich strukturierten Gericht Sonnenburg scheint die Wahl zwischen einem Drittel Eigentum und dem lebenslangen Fruchtgenuss in 33 Testamenten – fast alle aus dem agrarwirtschaftlichen Kontext – für Ehepartner nur dreimal im Zeitraum von 1575 und 1599 auf bzw. einmal vermachte der Ehemann seiner Ehefrau ein Drittel. In einem Fall testierte die Ehefrau ihrem Mann die Wahl eines Drittels nach Adelsrecht, während er ihr nur eine bestimmte Geldsumme zusprach. SLA, VfB Sonnenburg 1575, 21. 11. 1575 [ohne Folierung]. Vgl. dazu auch Maria Ågren, *Contracts for the Old or Gifts for the Young? On the Use of Wills in Early Modern Sweden*, in: *Scandinavian Journal of History*, 25, 3 (2000), 197–218, 203.

30 Die Testamente stammen aus den Jahren 1528 bis 1540, 1555, 1557 und 1574. In 13 Fällen sind Tätigkeit oder Amt des Mannes oder der Frau genannt, nur eine Verfügung bezog sich auf den ländlichen Raum (Pfeffersberg): Apotheker, Richter, zweimal Bäcker, Orgelmeister, dreimal Bader, Schuster, Fasser bzw. Fassbinder, zweimal Schmied und Zollner. SLA, VfB Brixen Stadtgericht (3) 1539, fol. 6v–8v (Apotheker); VfB Brixen Stadtgericht (31) 1557, fol. 19r–24r (Richter); ebd., fol. 384r–389v und VfB Brixen Stadtgericht (4) 1539–1540, fol. 47r–47v (Bäcker); VfB Brixen Stadtgericht 1539, fol. 69v–70v (Orgelmeister); VfB Brixen Stadtgericht 1540, fol. 5v–6v, fol. 32r–32v und fol. 75r–76r (Bader); VfB Brixen Stadtgericht 1574, Bd. 2, fol. 71v–73r (Schuster); VfB Brixen Stadtgericht (5) 1540, fol. 30v–31v (Fasser); VfB Brixen Stadtgericht (62) 1574, Teil 2, fol. 201v–202v (Schmied); VfB Brixen Stadtgericht (31) 1512–1556, fol. 220–226 (Zollner).

31 Leider existieren für diese Zeit noch keine Kirchenbücher, die diesbezüglich Zusatzinformationen geben könnten.

auf dem Umstand, dass Prantl sein Vermögen nicht geerbt, sondern mit seiner Hände Arbeit aufgebaut hatte. Ein verwandtschaftlicher Anspruch auf ererbtes Gut wurde im Unterschied dazu als bindend betrachtet, da es auch in der Landesordnung festgeschrieben war. Ein Teil des Eigentums des Bäckermeisters Hans Prantl fiel in jedem Fall seinen Verwandten zu, die sich offensichtlich in einem anderen Territorium befanden, was jedoch keinen Ausschluss vom Erbe implizierte.³² Selbst wenn es in Tirol keine Verwandten gab, blieb deren Vorrang vor der Witwe gewahrt.

Eine Witwe musste sich innerhalb eines Vierteljahres, ab 1532 innerhalb eines halben Jahres nach dem sogenannten „Dreißigist“³³ für Besitzanteil oder Fruchtgenuss entscheiden.³⁴ Ihre Entscheidung setzt mitunter jedoch nicht den Schlusspunkt, wie der Fall der Witwe des Anton Marvöl namens Anna aus dem oberhalb von Neumarkt liegenden kleinen Dorf Vill ebenfalls im Jahr 1529 zeigt. Ihr Schwiegervater und zwei Schwäger in Vertretung ihrer Ehefrauen – also der Vater und die Schwestern des Verstorbenen – protestierten gegen die Entscheidung der Witwe für den Besitz eines Drittels. Auf deren „Protestation“ und die Erwiderung der Witwe folgte ein „Compromiss“. Anna willigte in den Fruchtgenuss ein und die Schwäger waren aufgerufen, sie bei der Arbeit zu unterstützen: „solle die fraw laut ires testaments wie bisher in beruebiger possession sizen und das gütl und nuzung treulichen und vleislichen ein-arbayten darzu ir gemelte ire swäg [Schwäger] zuezespringen und zehelfen schuldig sein sollen“.³⁵ Damit war der ihr in Aussicht gestellte Besitz eines Drittels abgewendet, jedoch erhielt die Witwe das Verwaltungsrecht des Gutes. Vill liegt außerhalb des Marktes und gehört zu einem Weinbaugebiet. Von einem „gütl“ war hier die Rede – offenbar handelte es sich um einen weinbäuerlichen Kontext. Die Verwandten vertraten damit ihre Interessen gegenüber der Witwe erfolgreich – wenn damit auch die Herausgabe des Erbgutes auf ungewisse Zeit hinausgeschoben war –, und zwar allein mit der Erklärung, dass sie als Verwandte die rechtmäßigen Erben seien. Auf ökonomische Argumente gingen sie nicht ein, wobei zu vermuten ist, dass sie eine Teilung und damit eine ökonomische Schwächung des Gutes verhindern wollten.

Aus den Dokumenten geht meist nicht hervor, ob Witwen nach dem Tod des Mannes tatsächlich das Haus verlassen haben, wenn ihnen ihr Vermögen rückerstattet und weder ein Leibgedinge noch ein Fruchtgenuss zugesprochen worden war. Im städtischen Raum gibt es Hinweise auf Witwen, die sich in einem Haus „eingepfründet“ haben: Sie übergaben dabei ihr Vermögen gegen eine Versorgung an Dritte, ohne dass ein verwandtschaftlicher Zusammenhang vorlag. So überließ die Bürgerwitwe Barbara Latticherin im Januar 1574 dem Christian Taler, einem Zimmermann

32 Vgl. TLO 1532/1573, Buch 3, Tit. 23.

33 Dies bezeichnet eine Frist von 30 Tagen nach dem Todesfall, während derer das hinterlassene Vermögen gesperrt war und nicht verändert werden durfte.

34 Vgl. TLO 1526, Buch 2, Tit. 2; TLO 1532/1573, Buch 3, Tit. 5.

35 SLA, VfB Neumarkt 1529, Teil 1, fol. 36 und fol. 46r–46v. Der Nachname der Witwe ist hier nicht angeführt.

und Bürger in Brixen, und seiner Frau Catharina ihr Geldvermögen in Form zweier Schuldbriefe über 55 Gulden sowie „all ihr Bett und Bettgewandt, und all ihr gegenwärtiges und künftiges Hab und Gut, auch Erbschaften und Liegende- und fahrende Güter“. Sie begründete dies damit, dass sie alt sei und sich nicht mehr zutraue, ihre tägliche Nahrung selbst zu „gewinnen“. Im Gegenzug nahm sie bei ihnen „Herberg“, die mit einschloss, dass die Witwe Barbara „ihr Leben lang, bei Gesundheit und Krankheit, mit Essen, Trinken, Begwändung, Beschuhung, Liegestatt, Heben, Legen, Waschen und all anderem ihre Leibesnotdurft“ versorgt wurde. Vierteljährlich sollte sie „als Zehr- und Badegeld“ 18 Kreuzer ausbezahlt bekommen. Das Ehepaar hatte bei ihrem Tod auch für die Bestattung aufzukommen.³⁶ Christian Taler war als „Pfründherr“ darüber hinaus zum Erben ihrer Hinterlassenschaft bestimmt, da die Witwe „keine Leibserben hatte und auch keine anderen Erben“ bei ihrem Tod, der bereits im März 1574 erfolgte, nachzuweisen waren.³⁷ Das Vermögen, das die Witwe dem Ehepaar *in natura* und in Form von Schuldbriefen übergeben hatte, dürfte den Aussteuergegenständen sowie dem Heiratsgut und der Morgengabe³⁸ – beides zumeist in Geldwerten angegeben – entsprochen haben. Die in den Schuldbriefen aufscheinenden Summen waren einmal mit drei Gulden und einmal mit vier Star Roggen als jährlichem Ertrag gewinnbringend angelegt und konnten so das Auskommen der Witwe sichern und eine außerverwandschaftliche Versorgung garantieren.

Doch nicht alle Witwen waren gewillt oder in der Lage, sich mit einem ausreichenden Vermögen einzupfründen und waren daher darauf angewiesen, dass die (Stief-)Kinder oder Verwandten sie auf dem Gut des verstorbenen Ehemannes leben ließen. Nach dem Tod des Ulrich Röden in Lappach im Jahr 1587 kam es zwischen seiner Witwe Margreth Püchlerin und den Söhnen, die wahrscheinlich aus der ersten Ehe des Verstorbenen stammten, zu Auseinandersetzungen.³⁹ Die Söhne fochten als Haupterben die Ansprüche auf Margreths eingebrachtes Heiratsgut und die Morgengabe an, sodass ein gerichtlicher Vergleich die Sachlage klären sollte. Im Zuge dessen wurde der Witwe ihre Ausstattung, die sie mit in die Ehe gebracht hatte, zugesprochen und die Auszahlung ihres Anspruchs geregelt. Allerdings war dieser Betrag verhältnismäßig gering, und so wurde gerichtlich beschlossen, der Witwe, damit sie nicht „waislos gehalten und aufs weit Veld getriben werde, sonder ain Zeitlang ain Undterschlaiff habe“, bis Sankt Pankraz desselben Jahres – das war der 12. Mai 1587 – die zinsfreie Herberge in der Behausung ihres verstorbenen Mannes zu gewähren, mit

36 SLA, VfB Brixen Stadtgericht 1574, Teil 1, fol. 53v–55v, Übergabe und Nahrungsbrief – bei ihrem Tod als „Einpfründungsbrief“ bezeichnet.

37 SLA, VfB Brixen Stadtgericht 1574, Teil 2, fol. 65v–66r. Zu Erbgingen kinderloser Frauen und Männer vgl. für das Spätmittelalter Gabriela Signori, Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters, Göttingen 2001.

38 Die Morgengabe sprach der Bräutigam der Braut in Form einer Geldsumme zu. In unseren Fällen war deren Auszahlung erst für den Fall der Verwitwung der Frau vorgesehen.

39 SLA, VfB Sonnenburg 1587, 9.3.1587 [ohne Folierung].

freiem Zutritt zu allen Räumen und dem Recht, ihre Kuh zu halten. Die Witwe hatte damit für zwei Monate eine Unterkunft, musste sich in dieser Zeit aber, ähnlich wie zuvor Barbara Latticherin, um eine andere Lösung kümmern. In diesem Fall war die Konkurrenz der ehemännlichen Linie (sie verhandelte mit ihren Stieföhnen) zu stark und machte eine gerichtliche Aushandlung nötig. Ihr eingebrachtes Gut war jedoch derart gering, sodass eine Auszahlung den Söhnen realisierbar erschien. In einem anderen Fall des Jahres 1588 fiel die Entscheidung für die Witwe günstiger aus: Ihr wurde, „da sie mit ainem Zimblichen Alter Ires Leibs Beladen, damit sy nit hinaus gestossen waislos gelassen, und aufs weite Veld gebracht werde“, lebenslange freie Herberge auf dem Gut zugesprochen.⁴⁰ Auch sie hatte keine Kinder, aber ein wesentlich höheres Heiratsgut eingebracht, das mit der Zusage der Herberge nicht ausbezahlt werden musste. Damit wurde die ökonomische Situation des Gutes geschützt und umgekehrt sicherte das Vermögen die weitere Versorgung der Witwe auf dem Gut.

Hatte eine Witwe gemeinsame Kinder mit dem Verstorbenen, so galt es, die Interessen beider Seiten auszugleichen: Die Ansprüche der Witwe standen der Sicherung des Erbes der Kinder gegenüber, vor allem dann, wenn diese noch nicht in der Lage waren, den Besitz zu übernehmen. Eine mögliche Variante zeigt der Fall der Lucia Pühlerin, Witwe des Hans Kindlehner aus Mühlwald, das zum Gericht Sonnenburg gehörte. Bei den im Oktober 1578 zu treffenden Vereinbarungen stand auf Seiten der Witwe der „Anweiser“ – so hieß hier der geschlechtsvormundschaftliche Beistand.⁴¹ Drei Gerhaben vertraten die vier vom Verstorbenen hinterlassenen Kinder Georg, Hans, Agnes und Anna. Begonnen wurden die Verhandlungen mit dem Verweis auf vorangegangene „irrungen“ und Spannungen. Zunächst wurden die Ansprüche der Witwe geklärt: Sie sollte ihre Aussteuer, ihr Heiratsgut, eine landesübliche Morgengabe, ihr Witwenrecht und eine Kompensierung für die „abschleissung ihrer tage“, das heißt für die treue Haushaltsführung während der elf Ehejahre erhalten. Die Aussteuer bestand aus Kleidungsstücken und „Frauenzier“, dem Federbett, Polstern, einer Decke und Laken, aus der „Gewandttruhe“ und allem anderem, das sie bei der Heirat eingebracht oder später erhalten hatte. Das Heiratsgut und die weiteren finanziellen Forderungen beliefen sich auf insgesamt 185 Gulden. Da vorgesehen war, dass sie innerhalb der folgenden acht Tage die Haushaltsführung an einen Pächter („Beständer“) abtreten sollte,⁴² wurden ihr Loden und Leinen, vier Paar neue Schuhe, und bestimmte Mengen an Getreide und Hülsenfrüchten – Roggen, Gerste, Weizen, Mohn, Erbsen und Bohnen – sowie Rindfleisch, Schmalz, Käse und Salz zugesprochen. Die „zinsfreie herberge“ auf dem Baurechtgut stand ihr für die Dauer von drei Jahren zu. Dabei durfte sie Stube, Küche, Kammer und Keller „neben einem zu-

40 SLA, VfB Sonnenburg 1588, S. 241–255.

41 Vgl. allgemein dazu Ernst Holthöfer, Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 390–451.

42 Die Kinder waren noch zu klein, und der Witwe wurde das Verwaltungsrecht nicht zugestanden.

künftigen Beständer gebürlich nutzen“. Der errechnete Geldbetrag sollte der Witwe in Raten zu festgelegten Terminen, die bis ins Jahr 1582 reichten, ausbezahlt werden. Falls sie das Geld nicht für eine neuerliche Heirat oder für etwas anderes brauchen würde und verleihen wollte, so war sie angehalten, dieses auf dem Gut ihrer Kinder gegen entsprechende Verzinsung „stilligen zulassen“, diesen also den Vorzug „vor and[eren] Personen“ zu geben. Dies galt für den Fall, dass die Vormünder das Gut verwalteten. Sollte ein anderer „Bestandsnehmer“ eingesetzt werden, stand ihr frei, ihr Geld auch woanders „anzulegen oder selbst zu behalten“. Mit diesen Vereinbarungen sollten sich beide Parteien zufrieden zeigen, und die Witwe musste einen „Fürzucht“ erklären, das heißt, sie verpflichtete sich, keine weiteren Forderungen zu stellen.⁴³

Die in diesem Fall getroffenen Regelungen sind als vergleichsweise nachteilig für die Witwe einzuschätzen. Üblicher war es in situativ ähnlichen Konstellationen, dass der Witwe die Fortführung der Wirtschaft ermöglicht wurde, wenn sich die Kinder noch im versorgungsbedürftigen Alter befanden – angesichts der elf Jahre dauernden Ehe dürften sie im vorliegenden Fall jünger als zehn Jahre gewesen sein. Eine Übernahme der Wirtschaftsverwaltung durch die Gerhaben steht gleichwohl als Alternative immer wieder in Verträgen und Vergleichen – aber eben nachrangig. Das heißt, in diesem Fall war der Faktor Geschlecht maßgebend. Die Bedeutung des Geldvermögens der Witwe für das Gut erschließt sich aus dessen Bindung an den Besitz der Kinder, falls die Witwe dieses als Kredit- und Anlagekapital nutzen wollte. Verwandtschaft war das entscheidende Kriterium bei der Verfügung über das Geldvermögen. Denn diese Bindung sollte nur so lange gelten, als das Gut von den Vormündern für die Kinder geführt wurde, nicht jedoch bei einem anderweitigen Pachtverhältnis. Ein nicht verwandter Pächter sollte nicht in den Genuss der Erträge des investierten Geldvermögens der Witwe kommen. In einem solchen Fall müssten die Ansprüche der Kinder und der Witwe in einem Bestandsvertrag wiederum neu geregelt werden.

3. Implikationen der Gütertrennung

Mit der Festschreibung der Gütertrennung lassen die Tiroler Landesordnungen des 16. Jahrhunderts das Vermögen der Eheleute bei Beendigung der Ehe auseinanderfallen und kennen im Unterschied zum bayerischen Recht und zu dem anderer österreichischer Länder, wie bereits erwähnt, kein Leibzuchtrecht des überlebenden Teils, also kein Recht auf (Alters-)Versorgung im Haus. Der Ehemann musste daher nach dem Tod seiner Frau das von ihr eingebrachte und während der Ehe angefallene Vermögen ihren Erben und Erbinnen restituieren. Die Morgengabe behielt er zur lebenslänglichen Nutzung. Die Landesordnung enthielt daneben auch die Option,

43 SLA, VfB Sonnenburg 1578, S. 311–319.

das die Frau ihrem Ehemann die Morgengabe schenkte, falls sie früher starb.⁴⁴ Lebte die Ehefrau länger, erhielt sie nach dem Tod des Mannes ihr eingebrachtes Vermögen zurück und dazu die Morgengabe sowie ein Leibgedinge, falls ein solches vereinbart oder verfügt worden war. Daneben hatte sie Anspruch auf ein Drittel der Fahrhabe (die beweglichen Sachen), die in erster Linie „Boedt [Bett] / Boedtgewandt / Kuchen-geschirr / vnd dergleichen Maesserey“ beinhaltete, anderes wie Bargeld und Sillber-geschirr jedoch ausschloss.⁴⁵ Die Morgengabe sowie ein zu verhandelnder Betrag für die Dauer der Ehe und ein Teil der Fahrhabe waren nach der Rechtslage in Tirol demnach jene Vermögenssorten, die von der ehemännlichen in die eheweibliche Linie übergingen.⁴⁶ Die Überstellung eines Drittels der Fahrhabe an die Witwe dürfte die häuslichen Ökonomien allerdings nicht selten in eine schwierige Situation gebracht haben. Das geht aus dem bereits erwähnten Gutachten aus dem Pustertal von 1560 im Hinblick auf die Überarbeitung der Tiroler Landesordnung hervor, das „die be-schwerung“ des Haushalts beklagte.⁴⁷

Die im Rahmen des Projekts ausgewerteten Fälle lassen unterschiedliche Anlässe für Streit oder Neuverhandlungen erkennen. So konnte die Rückstellung des Vermögens an die Witwe, das sie als Heiratsgut und Aussteuer bei der Eheschließung eingebracht und während der Ehe ererbt hatte, Konflikte hervorrufen. Schwierigkeiten ergaben sich, wenn dessen Umfang und Höhe nicht dokumentiert worden waren oder wenn eine auf dem Gut liegende Schuldenlast dessen Auszahlung unmöglich machte.⁴⁸ Konflikte entstanden des Weiteren, wenn den Verwandten testamentarische Bestim-mungen des verstorbenen Ehemannes zugunsten der Witwe zu weit gingen, vor allem wenn diese kinderlos war, oder wenn sich die Witwe mit den Vormündern (Gerhabten) der Kinder nicht auf die Bedingungen einigen konnte, unter denen sie das Hauswesen bis zur Volljährigkeit der Kinder führen sollte.⁴⁹

Ein wichtiges Instrumentarium, das die Härten der Gütertrennung für Witwen ohne Liegenschaftsbesitz abmilderte, ohne grundsätzlich den Vermögensanspruch der Linie – sowohl von Kindern als auch von Verwandten – zu durchbrechen, war der Fruchtgenuss. Diese Option kam in einer nicht zu vernachlässigenden Anzahl von Fällen vor: In den Witwenentrichtungen Brixens wurde den Witwen ohne Landbesitz in 20 Prozent und in Sonnenburg in 15,5 Prozent der Fälle ein Fruchtgenuss zuge-

44 TLO 1532/1573, Buch 3, Tit. 42.

45 TLO 1532/1573, Buch 3, Tit. 40, 41, 42.

46 TLO 1532/1573, Buch 3, Tit. 38.

47 TLMF, Dip. 904, Teil II, fol. 16r–27v, 24v.

48 Vgl. SLA, Sonnenburg Inventare 1618–1631 (A 742), 1. July 1627, „Sebastian Zisers seeligen Inventari“ [mit Witwenentrichtung], fol. 60v–66r. In diesem Fall konnte die Witwe ihr Vermögen nicht nachweisen und es kam zu einem Vergleich; VfB Sonnenburg 1581, 26. 11. 1581: Die Witwe erhielt das Gut und musste die Kinder erziehen. Eine Auszahlung hätte das Gut überschuldet.

49 Vgl. SLA, VfB Sonnenburg 1587, 17. 12. 1587. Wegen des Testaments zugunsten der Witwe, dem zufolge ihr lebenslanger Fruchtgenuss zustand, kam es zur Schlichtung mit den Verwandten des verstorbenen Ehemannes.

sprochen. Dabei handelte es sich um ein reines Nutzungsrecht für den vom Ehemann hinterlassenen Besitz. Die Witwe konnte die Einkünfte des Gutes frei nutzen; sie sollte auch in das Gut investieren, durfte aber am Hauptgut nichts verändern. Hansen Hueter aus Neumarkt hatte für den Fall seines früheren Todes 1525 testamentarisch bestimmt, dass „sein hab und guet [...] bei einand bleiben“ und dass „si fraw alle hab und guet [...] nuzen und niessen mag und die kinder [...] erziehen und underhalten“ sollte, wie sie dies für „ir aigen fleisch zuthun schuldig“ sei. Falls die Kinder sterben sollten, so sei es ebenfalls „sein will und maynung“, dass er „der frawen vermacht ir lebenslang alle sein, des testators, hab und guet, davon nichts ausgenommen, zugeprauchen und ir underhaltung davon zu nehmen“.⁵⁰ Sie sollte demnach lebenslang, auch für den Fall, dass die Kinder sterben würden, über all sein Hab und Gut verfügen können sowie ihren Unterhalt daraus bestreiten mit der Auflage, die Kinder zu erziehen und zu versorgen.

Der lebenslange Fruchtgenuss zugunsten der Witwe implizierte, dass deren in die Ehe eingebrachtes Vermögen beim Tod des Mannes nicht ausbezahlt werden musste, sondern auf dem Besitz liegen blieb. Wurde das Testament so umgesetzt, war dies die Grundlage für die Versorgung der Kinder und auch der Witwe. Sie konnte zudem Gut und Vermögen verwalten, was ihr eine unabhängige ökonomische Stellung verschaffte. Dies dürfte auch eine wesentliche Erleichterung für die häuslichen Ökonomien bedeutet haben und brachte Vorteile für beide Seiten. Doch auch daraus konnten Konflikte entstehen. Das Fruchtgenussrecht der Witwe setzte den Erbsanspruch von Kindern und Verwandten, wie bereits erwähnt, nicht außer Kraft, schob den Zeitpunkt von deren faktischem Erbantritt unter Umständen jedoch empfindlich weit hinaus.⁵¹

Historisch gesehen gab es in Europa eine große Vielfalt an Ehegüterregimen. In Italien, in Teilen Frankreichs und Spaniens setzte sich das Dotalsystem mit einer deutlichen Favorisierung der männlichen Linie durch. Doch das Vermögen der Frauen war zugleich geschützt und der Anspruch auf Rückerstattung der Mitgift im Witwenstand konnte diese zu einem machtvollen Instrumentarium machen.⁵² In England sprach das System der *coverture* nach dem *common law* dem Ehemann alle Befugnisse über das vonseiten der Frau eingebrachte Vermögen zu und löschte sie als Rechtssubjekt damit praktisch aus. Doch, wie Amy Louise Erickson betont hat, gab es daneben auch die Möglichkeit vertraglicher Regelungen, die Frauen günstigere Op-

50 SLA, Südtirol Bestand, Karton A 730, VfB Neumarkt 1525, fol. 81r–81v.

51 In Heiratsverträgen des 18. Jahrhunderts wurde der Fruchtgenuss in solchen Fällen zeitlich limitiert; er sollte bis zu einem bestimmten Alter – in der Regel zwischen 18 und 24 – der Kinder oder des besitzübernehmenden Kindes reichen.

52 Vgl. Anna Bellavitis, Die Mitgift in Venedig zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit, in: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, 22, 1 (2011): Mitgift, hg. von Karin Gottschalk und Margareth Lanzinger, 23–37; Barbara B. Diefendorf, Women and Property in *Ancien Régime* France. Theory and Practice in Dauphiné and Paris, in: John Brewer u. Susan Staves (Hg.), *Early Modern Conceptions of Property*, London/New York 1995, 170–193.

tionen eröffneten.⁵³ Im Vergleich dazu waren Frauen in Tirol rechtlich besser gestellt, da sie nicht grundsätzlich von der Besitznachfolge und von Besitzrechten an Liegenschaften ausgeschlossen waren, und zwar unabhängig von ihrem Familienstand. Dies galt für den deutschsprachigen Raum insgesamt. Adelige Töchter allerdings wurden ab dem 15. Jahrhundert zunehmend angehalten, Erbverzichte auf Liegenschaftsbesitz zu leisten. Ebenso wie sich Gebiete mit vorherrschender ungeteilter Besitzweitergabe und mit Realteilung abwechselten, ergaben auch die verschiedenen Ehegütermodelle regional gesehen einen bunten Flickenteppich. Am deutlichsten unterschied sich im Vergleich zur Situation in Tirol das Modell der umfassenden Gütergemeinschaft, wie sie etwa im ländlichen Niederösterreich üblich war,⁵⁴ in ihren Folgen und Auswirkungen insbesondere auf die Position von Witwen und Witwern: Denn diese begünstigte den überlebenden Ehepartner, die überlebende Ehepartnerin gegenüber Kindern und Verwandten, und zwar unabhängig vom Geschlecht. Bei Gütergemeinschaft verfügte die Witwe beziehungsweise der Witwer vielfach über die Hälfte des gemeinsamen Vermögens plus die Hälfte des Vermögens des/der Verstorbenen; die Kinder teilten sich das verbleibende Viertel. Gütergemeinschaft machte die Ehe damit zu einer wesentlichen Institution der Ressourcenverteilung, während diese Funktion bei Gütertrennung dem intergenerationalen Erbgang zukam.⁵⁵ Denn beim Tod der Ehefrau oder des Ehemannes fiel hier das Vermögen auseinander, und zwar in jene Teile, die beide bei der Eheschließung eingebracht hatten. Das heißt, dass sich ungleiche Vermögenslagen bei der Heirat nach dem Ende der Ehe fortschrieben. Anspruch auf das Vermögen der beziehungsweise des Verstorbenen hatten die Nachkommen oder – wenn es keine gab – ihre beziehungsweise seine nächsten Verwandten. Auf diese Weise sicherte Gütertrennung die Macht der Verwandtschaftslinie ab, indem sie gewährleistete, dass Vermögen in Zusammenhang mit einer Heirat und infolge einer Ehe nicht oder in möglichst geringem Umfang die Linie wechselte. Wie machtvoll dieses Bestreben war, lässt sich über den rechtlichen Rahmen hinaus auch quellenmäßig in Tirol an zahlreichen vertraglichen Arrangements nachweisen. Aus ehögü-

53 Vgl. Amy Louise Erickson, *Common Law Versus Common Practice: the Use of Marriage Settlements in Early Modern England*, in: *Economic History Review*, 43, 1 (1990), 21–39; Joanne Bailey, *Favoured or Oppressed? Married Women, Property and „Coverture“ in England, 1660–1800*, in: *Continuity and Change*, 17, 3 (2002), 351–372.

54 Vgl. Gertrude Langer-Ostrawsky, *Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns*, in: *Lanzinger/Barth-Scalmani/Forster/dies., Aushandeln von Ehe, wie Anm. 4, 27–76*.

55 Weitere Differenzierungen werden in der Verbindung von Realteilung mit Zugewinnngemeinschaft sichtbar. Vgl. Janine Maegraith, *Opportunity or Constraint? Partible Inheritance, Family Property and Household Structure in Southwest Germany – Evidence from Inventories*, in: Motoyasu Takahashi (Hg.), *Finding „Le“ in Western Society. Ehime University Economics Study Series*, 17 (2013), 133–161.

terrechtlicher Perspektive standen hier die aus der Ehe und die aus einem blutsverwandtschaftlichen Verhältnis abgeleiteten Ansprüche in Konkurrenz zueinander.⁵⁶

Da Häuser, Höfe, Hausanteile und Grundstücke im untersuchten Raum mehrheitlich im Besitz der Ehemänner waren, fanden sich Witwen häufiger als Witwer aus ökonomischer Sicht in einer potenziell fragilen und absicherungsbedürftigen Position. Regelungsbedürftig war jedoch auch die Situation von Männern, die in den Besitz der Ehefrau eingetretet hatten. Sie wurden in der Tiroler Landesordnung und auch in den ausgewerteten Dokumenten als „einfarende Gesellen“ bezeichnet.⁵⁷ Daran zeigt sich, dass das Verfügen über Liegenschaftsbesitz als Differenzkategorie situativ machtvoller wirkte als Geschlecht.⁵⁸

4. Fazit

Insgesamt ist für den Raum des heutigen Südtirol eine große Fülle an Dokumenten überliefert, mittels derer diverse Vermögenssorten und deren Transfer verzeichnet, Vereinbarungen und Verfügungen, Kompromisse und Vergleiche getroffen wurden. Die dichte Überlieferung ermöglicht es auch, Personen über gewisse Zeiträume zu verfolgen und Netzwerke von zusammenhängenden Dokumenten zu rekonstruieren. Der Reichtum der Quellen hängt ursächlich mit einer sozial breit gestreuten Rechtsnutzung zusammen, die im Laufe des 16. Jahrhunderts noch weiter zunahm, nicht zuletzt aber auch mit der Konfliktrichtigkeit eines Gütertrennungsregimes. Die Nachbarschaft zu italienischen Rechtsräumen mit punktuellen gegenseitigen Beeinflussungen machen Tirol zu einem besonders spannenden Laboratorium für die Untersuchung von Achsen der Konkurrenz in Zusammenhang mit Vermögen, Geschlecht und Verwandtschaft als drei miteinander verflochtene Faktoren. Im Vergleich zum 18. Jahrhundert scheinen in dieser Zeit in Form und Inhalt eine größere Bandbreite von Aushandlungen und ein umfassenderes Austesten von Optionen auf, die das Recht bot. Außerdem kann eine breit gefächerte Wirkmacht der vertikal orientierten Verwandtschaftslogik beobachtet werden, die der Linie, das heißt den Nachkommen und den Blutsverwandten verstorbener Frauen und Männer, eine vorrangige Position zuwies.

56 „Ganze Landschaften begünstigten die Güter- und damit die Ehegemeinschaft, andere den Verwandtschaftsverband“, konstatierte Gabriela Signori jüngst bezüglich Gütergemeinschaft einerseits bzw. Gütertrennung andererseits. Signori, *Paradiese*, wie Anm. 3, 62. Gesa Ingendahl verwies auf gehäufte Konflikte in Ravensburg, nachdem eine rechtliche Änderung im 16. Jahrhundert den überlebenden Teil in kinderlosen Ehen als Universalerbin bzw. -erben eingesetzt und damit die verwandtschaftliche Bindung des Vermögens außer Kraft gesetzt hatte. Gesa Ingendahl, *Witwen in der Frühen Neuzeit. Eine kulturhistorische Studie*, Frankfurt a. M./New York 2006, 189f.

57 TLO 1532/1573, Buch 3, Tit. 44.

58 Vgl. dazu auch Hendrikje Carius, *Recht durch Eigentum. Frauen vor dem Jenaer Hofgericht (1648–1806)*, München 2012, 49.

Das Vermögen fiel nach dem Ende einer Ehe an die jeweilige Verwandtschaft zurück und machte so eine vermögensrechtliche Verhandlung mit der Witwe oder dem Witwer notwendig. Eheleute konnten jedoch mit einem Testament gestaltend eingreifen, indem sie dem überlebenden Teil entweder ein Drittel ihres ererbten, die Hälfte ihres errungenen oder den Fruchtgenuss des gesamten Vermögens vermachten. Der Fruchtgenuss sprach der Witwe oder dem Witwer nicht nur die Vermögensverwaltung und die Erträge aus dem Gut und damit eine relative ökonomische Unabhängigkeit zu, sondern er stellte auch den Anspruch der Verwandtschaft auf das Gut temporär zurück. Die aufgezeigten Konfliktlinien verdeutlichen, dass die Beziehung zwischen den Eheleuten und auch zu deren jeweiligen Verwandten auf komplexe Weise durch Vermögen strukturiert war. Dies impliziert, dass Ungleichheit zwischen den Geschlechtern ebenso machtvoll wirkte. Diese kam vor allem dadurch zum Tragen, dass Frauen weit seltener Zugang zu Haus- und Landbesitz hatten und dass es keinen Anspruch auf Versorgung im Fall der Verwitwung gab. Deshalb war diese wie auch die Frage der Unterkunft nach der Ehe für Frauen sehr viel häufiger Gegenstand der Verhandlung als für Männer. Die Matrix der Ungleichheit basierte insgesamt auf einem Bündel an Faktoren, die Differenz generierten: Geschlecht, sozialer Status, Geburtsrang, Geschwisterkonstellation, Familienstand, Alter, das Verfügen über Besitz, das Vorhandensein von Kindern oder Kinderlosigkeit.

In den ausgewerteten Dokumenten finden sich zugleich zahlreiche Spuren, dass die im Kontext von Ehe und Erbe verhandelten und transferierten Geldsummen angelegt und verzinst wurden. Das heißt, dass solches Vermögen in seinen Wirkzusammenhängen über die häuslichen, familialen und verwandtschaftlichen Gefüge hinausweist, in lokale und überlokale, in dörfliche und städtische Ökonomien eingebunden war – beispielsweise in Kreditnetze. Nicht zuletzt deshalb ist eine breitere Einbeziehung von ehelichen, familialen und verwandtschaftlichen Vermögenstransfers sowie der damit verbundenen Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen in wirtschaftshistorische Fragestellungen ein Desiderat.

